

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur
Leineweberschule für das Schuljahr 2026/27,
aufgeteilt in 11 Lose,
mit jeweils drei Verlängerungsoptionen für die
Schuljahre 2027/2028, 2028/2029 und 2029/2030**

Vergabeunterlagen:

- I. Leistungsbeschreibung und Vertragsausführungsbestimmungen
- II. Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)
- III. Preisblatt

Auftraggeberin:

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
33602 Bielefeld

**Während des Vergabeverfahrens sind Rückfragen ausschließlich unter
Nutzung der Kommunikationsmöglichkeit der Vergabepattform zu richten an:**

Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I. Leistungsbeschreibung

1. Ausschreibungsgegenstand

Ziel dieses offenen Verfahrens ist die Vergabe der Beförderung von Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Stadtgebiet Bielefeld zur und von der Leineweberschule (Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache im Primarbereich) in Bielefeld für das Schuljahr 2026/27 mit jeweils drei Verlängerungsoptionen für die Schuljahre 2027/28, 2028/29 und 2029/30.

Die zu vergebenen Leistungen teilen sich in 11 Lose – nach Postleitzahlen sortiert – auf, die jeweils die Durchführung mit mindestens einem Fahrzeug beinhalten. Für die Lose werden jeweils Verträge für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis zum 31.07.2027 abgeschlossen.

Die Verlängerungsoptionen für die Schuljahre 2027/28, 2028/29 und 2029/30 greifen automatisch, wenn nicht eine der Vertragsparteien bis spätestens zum 31.12.2026 für das Schuljahr 2027/28, bis spätestens zum 31.12.2027 für das Schuljahr 2028/29 und bis spätestens zum 31.12.2028 für das Schuljahr 2029/30 kündigt.

Die Verträge je Los enden somit spätestens zum 31.07.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Aufgabenbeschreibung

Beförderung

Das Unternehmen verpflichtet sich, die berechtigten Schülerinnen und Schüler an Schultagen mit Kraftfahrzeugen von den jeweiligen Anschriften von und zur Schule bzw. Unterrichtsstätte zu befördern. Kommt das Unternehmen seinen Pflichten aus dem Auftrag schuldhaft nicht nach, so ist der Schulträger unabhängig von seinem Widerrufsrecht berechtigt, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Unternehmens durchführen zu lassen.

Da die Parkmöglichkeiten an der Schule sehr begrenzt sind, dürfen nur Fahrzeuge mit **mindestens 6 Fahrgastplätzen** eingesetzt werden, auch wenn die Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler diese Fahrgastzahl unterschreiten kann. Mit **Ausnahme von Los 4**: Hier muss aufgrund der Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler mindestens ein Fahrzeug mit **mindestens 16 Fahrgastplätzen und weitere Fahrzeuge mit 6 Fahrgastplätzen** eingesetzt werden.

Der Ein- und Ausstieg der Schülerinnen und Schüler muss zwingend in der Buskehre vor der Leineweberschule erfolgen.

Des Weiteren ist dabei zwingend zu berücksichtigen, dass die Fahrzeit einer Schülerin / eines Schülers max. nur 60 Minuten je Weg betragen darf.

Unterrichtszeiten/ Sonderregelung

Die Schülerbeförderung ist an jedem Schultag durchzuführen.

➔ Unterrichtsbeginn: 8.15 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler sollen morgens zeitgerecht ab 8.00 Uhr ankommen, spätestens aber zu 8.10 Uhr. Aufgrund der Parksituation im Wendehammer an der Leineweberschule ist es erforderlich, dass der Bus/die Busse mit mind. 16 Sitzplätze für das **Los 4 bereits um 8.00 Uhr** dort eintrifft/eintreffen. Alle weiteren Fahrzeuge der übrigen Lose **sollen ab 8.05 Uhr** dort eintreffen. Die Aufsicht der Schule beginnt um 8.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keinesfalls vorher aus den Fahrzeugen gelassen werden. Bis 8.00 Uhr obliegt die Aufsichtspflicht den Fahrerinnen und Fahrern.

➔ Unterrichtsschluss:

für Jahrgang **1, 2 und S3**:

- montags u. dienstags: **12.45 Uhr**
- mittwochs: **11.45 Uhr**
- donnerstags u. freitags: **11.45 Uhr (bis zum 11.09.26)**
ab Donnerstag, 17.09.2026, um **11.45 Uhr oder 12.45 Uhr**
je nach Stundenplan der einzelnen Schüler

für Jahrgang **3, 4:**

- montags und dienstags: **13.30 Uhr**
- mittwochs bis freitags: **12.45 Uhr**

für **OGS**-Kinder:

- Ca. 25 Schülerinnen und Schüler der Leineweberschule werden die OGS (Offene Ganztagsschule) an der direkt benachbarten Grundschule Babenhausen besuchen. Diese Kinder sind voraussichtlich **zwischen 15.00 und 16.00 Uhr** abzuholen und nach Hause zu befördern. Die genaue Abholzeit für alle Lose und die genaue Anzahl der Kinder pro Los werden rechtzeitig mitgeteilt.

Ausnahmen:

- Ca. dreimal im Jahr kann der Unterrichtsschluss aufgrund von Schulveranstaltungen einheitlich für alle Jahrgänge und Klassen auf eine spätere Uhrzeit (spätestens bis 15.00 Uhr) und ggf. einen anderen Abholort innerhalb Bielefelds verschoben werden.

Sonderregelung für die 1. und 2. Schulwoche:

- 02.09. - 11.09.26 für alle Schülerinnen und Schüler Jahrgang 1, 2 und S3 (Jahrgang 1 ab 07.09.26)
Unterrichtsbeginn: 08.15 Uhr / Ende 11.45 Uhr.
- 02.09. - 11.09.26 für alle Schülerinnen und Schüler Jahrgang 3 und 4
Unterrichtsbeginn: 08.15 Uhr / Ende: 12.45 Uhr
- 04.09.26 - Einschulungsfeier
für alle Schülerinnen und Schüler – **außer Einschulungskinder** -
Unterrichtsbeginn: 09.00 Uhr / Ende 11.45 Uhr.
(Die Einschulungskinder werden von ihren Eltern gebracht und abgeholt)

Ab 14.09.26 für alle Jahrgänge 1, 2, S3, 3 und 4 Unterricht nach Plan.

Ca. 10 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres werden die konkreten Schülerzahlen, Anschriften und Unterrichtszeiten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler je Los für das folgende Vertragsschuljahr bekannt gegeben.

Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat den Schulträger über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen zu informieren. Sollte (z.B. wegen Schnee- oder Eisglätte) eine Beförderung nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer die Erziehungsberechtigten und die Schule rechtzeitig zu informieren.

3. Vertragsausführungsbestimmungen

Für die Vertragsausführung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld für Lieferungen und Leistungen (ZVL) sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen für die Vertragsausführung:

3.1 Unternehmen

- Das Unternehmen muss eine aktuell gültige Genehmigung zur geschäftsmäßigen Personenbeförderung gem. PBefG oder eine EG-Lizenz für Gelegenheitsverkehr besitzen. Das

Unternehmen verpflichtet sich, den Schulträger unverzüglich zu unterrichten, falls es nicht mehr ein Unternehmen im Sinne der §§ 46 ff Personenbeförderungsgesetz ist. Veränderungen in der Rechtsform des Unternehmens und/oder eine Veräußerung sind dem Schulträger rechtzeitig anzuzeigen.

- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei Ausfall eines Fahrzeuges kurzfristig (spätestens am Folgetag) ein Ersatz gestellt wird.
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die telefonische Erreichbarkeit eines kompetenten, autorisierten, deutschsprachigen Ansprechpartners im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsaufsicht des Auftragnehmers mindestens während der Zeit von einer Stunde vor und bis eine Stunde nach der täglichen Betriebszeit gewährleistet ist. Personalveränderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des PBefG, der StVZO sowie der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Arbeitsschutzvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
- Nachunternehmen dürfen nur mit Zustimmung des Schulträgers eingesetzt werden. Sofern vorübergehend ein Fahrzeug eines Dritten eingesetzt werden muss, ist der Schulträger unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug und das Fahrpersonal die Anforderungen des Auftrages erfüllen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle bei der Ausführung der Leistung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

3.2 Fahrzeuge

- Da die Parkmöglichkeiten an der Schule sehr begrenzt sind, dürfen **nur Fahrzeuge mit mindestens 6 Fahrgastplätzen** eingesetzt werden, auch wenn die Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler diese Fahrgastzahl unterschreiten kann. Mit **Ausnahme von Los 4:** Hier muss aufgrund der Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler **mindestens ein Fahrzeug mit mindestens 16 Fahrgastplätzen und weitere Fahrzeuge mit mindestens 6 Fahrgastplätzen** eingesetzt werden.
- Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung mit allem Zubehör müssen den gesetzlichen Bestimmungen, hier insbesondere der STVZO und der BOKraft, den EG/ECE-Richtlinien und dem Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse (Anlage 6) entsprechen und die Emissionsvorschriften zum Zeitpunkt der Erstzulassung (EG-Norm) erfüllen.
- Während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit einer Mindestsumme von 100 Mio. Euro je Schadensereignis für die hier eingesetzten Fahrzeuge verfügen.
- Die während der Vertragsdauer eingesetzten Fahrzeuge und Kleinbusse müssen die europäische Abgasnorm 6 einhalten und dürfen das Höchstalter von 10 Jahren nicht überschreiten. Die während der Vertragsdauer eingesetzten Busse müssen die europäische Abgasnorm 5 einhalten und dürfen das Höchstalter von 15 Jahren nicht überschreiten.
- Sollten während der Vertragslaufzeit Fahrzeuge ergänzt oder ausgewechselt werden, so ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Für diese Fahrzeuge sind alle Bedingungen/Kriterien der Leistungsbeschreibung/ des Vertrags zu erfüllen.
- Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte dürfen die Fahrzeuge nur mit Reifen gefahren werden, die den gesetzlichen Vorgaben (§ 2 Abs. 3a StVO) entsprechen.

3.3 Fahrpersonal

- Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für das von ihm eingesetzte Fahrpersonal. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass nur solche Personen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis Klasse D bzw. D1 gem. § 6 FahrerlaubnisVO und eines erweiterten Führungszeugnisses sind, als Fahrer eingesetzt werden. Für Fahrzeuge und Kleinbusse dürfen nur Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden, die im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FahrerlaubnisVO sind und über ein erweitertes Führungszeugnis verfügen.
- Der Auftragnehmer hat die Fahrerinnen und Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass das vom Bundesministerium für Verkehr in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichte „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern“ (Anlage 5) beachtet und die darin enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrerinnen und Fahrer § 9 BOKraft einhalten. Auf Verlangen des Schulträgers hat das Unternehmen ärztliche Zeugnisse für das Fahrpersonal vorzulegen, die nachweisen, dass ansteckungsfähige Krankheiten nicht vorliegen.
- Das eingesetzte Fahrpersonal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
- Das eingesetzte Fahrpersonal muss über ausreichende Kenntnisse der Streckenführung sowie der Beförderungsbedingungen verfügen.
- Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrerinnen und Fahrer einsetzen. Auf Verlangen des Schulträgers darf das Unternehmen bestimmtes Fahr- und Begleitpersonal nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung und Zuverlässigkeit sprechen.

3.4 Beförderung

- In Fahrzeugen und Kleinbussen dürfen in der Schülerbeförderung zu städtischen Schulen nicht mehr Schülerinnen und Schüler befördert werden, als Sitzplätze in den Fahrzeugen zugelassen sind. In diesen Fahrzeugen dürfen nach § 21 Abs.1a Straßenverkehrsordnung Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.
- In der Schülerbeförderung zu den städtischen Schulen sollen in Fahrzeugen und Kleinbussen Sitze mit 2-Punkt-Beckengurt grundsätzlich frei bleiben.
- Die Fahrerinnen und Fahrer werden gebeten, die Schülerinnen und Schüler beim richtigen Anschnallen zu unterstützen.
- Im Rahmen der erforderlichen persönlichen Ausstattung ihrer Kinder müssen die Eltern eigene Sitzkissen für die notwendige Beförderung in einem Schultaxi oder Kleinbus bereithalten. Ob die Sitzkissen während der Schulzeit im Fahrzeug verbleiben können, ist mit der Fahrerin bzw. dem Fahrer abzuklären. Erforderlichenfalls muss die Schülerin oder der Schüler das Sitzkissen mit in die Schule nehmen. Wichtig ist, dass das Rückhaltesystem für die Schulfahrten immer verfügbar ist und genutzt wird.
- Das Fahrpersonal ist befugt, Schülerinnen und Schüler im Einzelfall nach Ermahnung und in Rücksprache mit dem Schulträger und der Schule von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich und angemessen ist, um Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrecht zu erhalten.
- Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schülerinnen und Schüler belästigen bzw. gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn

pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer vom Schulträger von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- Die Schüler und Schülerinnen dürfen jeweils nur wohnungs- und schulseitig ein- und aussteigen, damit keine Straße zu überqueren ist.
- Der Ein- und Ausstieg der Schülerinnen und Schüler muss zwingend in der Buskehre vor der Leineweberschule erfolgen.
- Die Fahrzeit einer Schülerin / eines Schülers darf max. 60 Minuten je Weg betragen.

3.5 Haftung

- Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Beschaffenheit und des Zustandes des Fahrzeuges ergeben, tragen ausschließlich der Auftragnehmer und seine Fahrerinnen bzw. Fahrer. Sollten im Zusammenhang damit gleichwohl Ansprüche gegen den Schulträger erhoben werden, so hat das Unternehmen diesen hiervon freizustellen.

3.6 Vergütung

- Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers verringert sich auf 50 v. H., soweit aus schulischen und sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Verfügungen des Landes NRW oder der Stadt Bielefeld) der Unterricht nicht stattfindet und dem Auftragnehmer dies mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt wird. D.h. bei Abbestellung einer Fahrt unterhalb von 24 Stunden vor Fahrtbeginn zahlt der Schulträger den vollen Betrag.
- Die Beweispflicht für abbestellte Fahrten liegt beim Schulträger, bzw. bei der jeweiligen Schulleitung oder deren Beauftragten. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen Änderungsmitteilungen per E-Mail.
- Für ausfallende oder ausgefallene Fahrten, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird keine Vergütung gezahlt.
- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von Schülerinnen und Schülern ein Fahrgeld zu erheben.

3.7 Beginn und Dauer des abzuschließenden Beförderungsvertrages

- Die Beförderungsleistungen je Los sind ab dem 1. Unterrichtstag des Schuljahres 2026/2027 zu erbringen und enden - sofern die Verlängerungsoptionen gezogen werden - am letzten Schultag des Schuljahres 2029/2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Der Vertrag kann vom Schulträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist. Gleiches gilt im Falle mangelhafter Fahrzeugstellung oder Fahrbereitschaft.
- Wird der Vertrag aus Verschulden des Auftragnehmers fristlos gekündigt, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus erwachsenden Schadens verpflichtet.
- Kündigungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und sind per Mail oder auf dem Postweg zuzustellen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- Als Gerichtsstand wird Bielefeld vereinbart.

Es gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter <https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf> eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

4. Abrechnung

Abgerechnet werden die tatsächlich gefahrenen Fahrten monatlich je Los. Die Vergütung wird jeweils für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Die Höhe des monatlichen Betrages teilt der Auftragnehmer dem Schulträger jeweils rechtzeitig durch Übermittlung einer Rechnung an die Schule mit.

Für die Übermittlung der Rechnungen gibt es zwei Möglichkeiten:

- **PDF-Rechnungen:**
Es wurde eine E-Mailadresse für PDF-Rechnungen eingerichtet: rechnung@bielefeld.de
Diese E-Mailadresse ist ausschließlich für PDF-Rechnungen. Andere Maileingänge können nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf und zeitnahe Bearbeitung beachten Sie bitte noch folgende Hinweise:
 - Andere Formate als das PDF-Format können nicht akzeptiert werden.
 - Der Dateiname darf maximal 55 Zeichen lang sein.
 - In einem PDF-Dokument darf nur eine Rechnung enthalten sein.
 - Rechnungsbegründende Unterlagen müssen zusammen mit der Rechnung in einem PDF-Dokument zugesandt werden.
 - Pro E-Mail darf nur ein PDF-Dokument zugesandt werden.
 - Verschlüsselte Dateien können nicht bearbeitet werden.
- **X-Rechnung:**
Gemäß § 7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem XRechnungs-Standard übersandt werden. Dabei stellt die XRechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link <https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen in dem strukturierten X-Rechnungs-Format ausschließlich an die E-Mail-Adresse: ingang@erechnung.nrw. Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld verwenden Sie bitte: 05711-31001-60.

5. Angebotspreis / Preisanpassung

Die mit dem Angebot abgegebenen Festpreise je Schüler/Schülerin und Fahrt gelten mindestens für das Schuljahr 2026/27.

Im laufenden Schuljahr - spätestens zum 15.12.2026, 15.12.2027, 15.12.2028 und 15.12.2029 - kann eine angemessene Preisanpassung auf Grundlage von Erhöhungen/Minderungen der aktuellen Entwicklung im öffentlichen Nahverkehr für das folgende Schuljahr (Verlängerungsoption) erfolgen. Die Angemessenheit ist mittels entsprechender Schreiben unter Darstellung der Kostenentwicklungen in Anlehnung an den öffentlichen Nahverkehr zu belegen, welche dem Auftraggeber schriftlich, fristgerecht zu übermitteln sind. Erst dann können Preisanpassungen im gegenseitigen Einverständnis anerkannt werden. Die Preisanpassung gilt mindestens jeweils für das folgende Schuljahr der jeweiligen Verlängerungsoption. Sofern hierzu kein Einvernehmen erzielt wird, wird die Option für das folgende Schuljahr durch die Stadt Bielefeld nicht gezogen.

Sollten während der Vertragslaufzeit je Los nach Absprache mit dem Amt für Schule zusätzliche Fahrten nötig sein, so werden diese zu dem jeweiligen Festpreis abgerechnet.

Ca. 10 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres werden die konkreten Schülerzahlen und Anschriften der zu befördernden Schülerinnen und Schüler je Los bekannt gegeben. In der Regel ist schultäglich je Schülerin und Schüler eine Hin- und Rückfahrt durchzuführen. Unterrichtsbeginn ist für alle Schülerinnen und Schüler um 08:15 Uhr, der Unterrichtsschluss variiert je Jahrgang (siehe auch Unterrichtszeiten/Sonderregelung).

Je nach Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler innerhalb der Lose, kann es zu unterschiedlichen Abholzeiten kommen, sodass ggf. 3 Rückfahrten pro Tag in dem Los erforderlich sind.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Adresse/Postleitzahl des Abholens nicht identisch mit der Adresse des Zurückbringens für eine Schülerin/einen Schüler ist. Daraus kann sich ergeben, dass die Beförderung von Schülerinnen und Schüler auf dem Hinweg und auf dem Rückweg durch unterschiedliche Lose/Auftragnehmer stattfindet.

Während des laufenden Schuljahres kann es vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler durch besondere Umstände zuziehen oder wegziehen.

Hier ist sicherzustellen, dass bei Zuzügen innerhalb der jeweiligen Postleitzahlenkreise die Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Los auch während des laufenden Schuljahres aufgenommen und befördert werden. Die Anzahl der Schülerinnen/Schüler des betreffenden Loses erhöht sich entsprechend. Das Gleiche gilt für Wegzüge aus einem Postleitzahlenkreis/Los innerhalb eines Schuljahres – die Anzahl der Schülerinnen/Schüler des betreffenden Loses verringert sich entsprechend. Die entsprechende Rechnungsstellung hat auf der Grundlage des bezuschlagten Angebotspreises je Schülerin und Schüler zu erfolgen, dieses gilt auch für die jeweiligen Verlängerungsoptionen inklusive der eventuellen Fahrpreisanpassung.

II. Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

1. Allgemeine Angaben

Die Leistung wird im Wege eines Offenen Verfahrens ausgeschrieben. Das Verfahren wird EU-weit gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform <https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/company/welcome.do> für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Angebote nebst Anlagen sind bis zum jeweiligen Eröffnungstermin elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf den Vergabemarktplatz Westfalen/Vergabe.NRW hochzuladen (über Bietertool oder webbasierte Abgabe) und dadurch verschlüsselt zu übermitteln.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Sofern ein Bieter mehrere Hauptangebote einreicht, ist jedes Hauptangebot mit allen Angebotsunterlagen als eigenes Angebot im Bietertool bei <http://www.vergabe-westfalen.de> einzustellen. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote in einem Angebot ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagserteilung die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten sind unbedingt vor Abgabe des Angebotes zu klären. Rückfragen **sollten jeweils bis spätestens 6 Werktage vor Ende der Angebotsfrist** elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform eingereicht werden. Die Antworten zu den Fragen werden auf der Vergabeplattform <http://www.vergabe-westfalen.de> jeweils unverzüglich veröffentlicht. Diejenigen Bieter, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform für dieses Verfahren registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung.

Angaben, welche die Bieterinformationen ergänzen oder berichtigen, sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Vertrages. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Es sollen die Angebotsvordrucke verwendet werden. Am Text der Leistungsbeschreibung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Angebotserläuterungen können auf einem oder mehreren Beiblättern hinzugefügt werden. Es können keine ausfüllbaren Vordrucke zur Verfügung gestellt werden.

Kosten für die Bearbeitung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

Es gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter <https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf> eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

2. Bietergemeinschaft

Beabsichtigte Bietergemeinschaften sind mit der Abgabe des Angebotes anzugeben. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und die/der für die Durchführung des Vertragsbevollmächtigte Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist,
- dass die /der bevollmächtigte Vertreterin/Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner haften.

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, dass Unternehmen, die in einer Bietergemeinschaft ein Angebot abgeben, zusätzlich als Einzelunternehmen für einzelne oder alle Lose ein Angebot abgeben.

3. Nachunternehmen

Der Einsatz von Nachunternehmen ist in der Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (Anlage 3 „Eigenerklärung zu den Eignungsanforderungen und zum Nachunternehmereinsatz“) anzugeben. Eingesetzte Nachunternehmen müssen in Bezug auf die auszuführenden Leistungen die gleiche Qualifikation wie der Hauptauftragnehmer aufweisen.

4. Eignungsleihe

Eine beabsichtigte Eignungsleihe nach § 47 VgV ist mit dem Angebot darzulegen. In diesem Fall ist auch die für die Eignungsleihe maßgebliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die maßgebliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 123 und 124 GWB und Zuschlagsverbot) des/der in Anspruch genommenen Unternehmen(s) zu erklären. Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser/dieses Unternehmen(s) vorlegt.

5. Eignungsanforderungen

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen. Diese gelten grundsätzlich für Angebote bezüglich aller 11 Lose. Lediglich die Referenzen (siehe 5.4) sind getrennt je Los einzureichen.

5.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Gesetzliche Ausschlussgründe nach § 123 ff GWB (§ 42 VgV bzw. § 31 Abs. 1, 2 UVgO)

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB (§ 42 VgV bzw. § 31 Abs. 1, 2 UVgO) vorliegen. Das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe ist anhand des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB“ zu bestätigen.

Nachweise hierzu (u.a. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) sind auf besondere Aufforderung vor Auftragserteilung beizubringen (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist).

Zuschlagsverbot

Es gilt ein Zuschlagsverbot aufgrund des 5. EU-Sanktionspakets auf öffentliche Aufträge nach GWB i. V. m. VgV, s. auch Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff.

15 der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18.12.2023. Die beigefügte Eigenerklärung ist mit dem Angebot einzureichen.

5.2 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Vor Auftragserteilung hat der Auftragnehmer **auf besondere Anforderung** der Auftraggeberin einen aktuellen Berufs- oder Handelsregistrauszug nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, oder einen gleichwertigen Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, vorzulegen. Der Berufs- oder Handelsregistrauszug ist dann aktuell, wenn dieser – unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe der Angebote wiedergibt.

Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

5.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Angabe des Gesamtumsatzes sowie des Umsatzes der Leistungsarten, die Gegenstand der Vergabe sind (Beförderung von Schülern), jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Bestehen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Nachweis oder Erklärung zur Versicherungssumme.

Zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit einer Mindestsumme von 100 Mio. Euro je Schadensereignis für die hier eingesetzten Fahrzeuge verfügen.

Sollte die o.g. Mindestsumme zum Zeitpunkt des Einreichens des Angebotes noch nicht vorliegen, hat der Bieter zu bestätigen, dass spätestens zum Vertragsbeginn eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit der o. g. Mindestsumme bestehen wird.

Für den Nachweis reicht eine Eigenerklärung. Vor Vertragsabschluss hat der Bieter der Auftraggeberin auf besondere Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

5.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- aktuelle, gültige Genehmigungsurkunde zur geschäftsmäßigen Personenbeförderung oder eine EG-Lizenz für Gelegenheitsverkehr
- Angaben zu den für den Schülertransport vorgesehenen Fahrzeugen (siehe Anlage 2) und Kopien der jeweiligen Fahrzeugscheine
- Sofern Fahrzeuge für die Leistungserbringung noch anzuschaffen sind, ist dies auf einem gesonderten Blatt mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge, der Fahrzeugart, Anzahl der Fahrgastplätze zu erläutern und der Nachweis zu erbringen, dass die Fahrzeuge rechtzeitig vor Vertragsbeginn zur Verfügung stehen (z.B. Lieferzusage Händler, Finanzierungszusage Banken, Erläuterung Finanzierungskonzept).
- Betriebsbeschreibung mit mindestens folgenden Angaben: Name und Anschrift des Hauptfirmensitzes, Rechtsform, Erreichbarkeit mit Telefon- und Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie Nennung der Niederlassungen. Das Tätigkeitsgebiet des Bieters ist so hinreichend zu beschreiben, dass eine Beurteilung von Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters möglich ist. Ein Verweis auf den Internetauftritt oder die Angabe eines Links ist unzulässig.
- Angabe über die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte und ihre Funktionen
- Sofern Sie ein Angebot für die **Lose 1-3 und 5-11** einreichen: Angabe von mindestens zwei Referenzen der in den letzten drei Geschäftsjahren gegenüber öffentlichen oder privaten Auftraggebern erbrachten Personenbeförderungen mit vergleichbaren Bedingungen mit Angaben zum Auftraggeber, Beschreibung der vergleichbaren Leistung (Art des/der eingesetzten Fahrzeugs/Fahrzeuge, Anzahl der Fahrgastplätze, Angabe der Wochentage (z.B.

Montag-Freitag) und des gesamten Leistungszeitraumes) sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners.

Als Personenbeförderungen mit vergleichbaren Bedingungen werden Beförderungen gesehen, die regelmäßig mindestens dreimal wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten stattfanden und bei denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit der geforderten Mindestanzahl an Fahrgastplätzen eingesetzt wurden (mindestens 6 Fahrgastplätze). Sollten bei den Referenzen bereits Fahrzeuge mit mindestens 16 Fahrgastplätzen angegeben werden, können diese auch für Los 4 als Referenzen gewertet werden.

- Sofern Sie ein Angebot für **Los 4** einreichen: Angabe von mindestens zwei Referenzen der in den letzten drei Geschäftsjahren gegenüber öffentlichen oder privaten Auftraggebern erbrachten Personenbeförderungen mit vergleichbaren Bedingungen mit Angaben zum Auftraggeber, Beschreibung der vergleichbaren Leistung (Art des/der eingesetzten Fahrzeugs/Fahrzeuge, Anzahl der Fahrgastplätze, Angabe der Wochentage (z.B. Montag-Freitag) und des gesamten Leistungszeitraumes) sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners.

Als Personenbeförderungen mit vergleichbaren Bedingungen werden Beförderungen gesehen, die regelmäßig mindestens dreimal wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten stattfanden und bei denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit der geforderten Mindestanzahl an Fahrgastplätzen eingesetzt wurden (mindestens 16 Fahrgastplätze). Sollten für die Lose 1-3 und 5-11 bereits Referenzen mit Fahrzeugen mit mindestens 16 Fahrgastplätzen angegeben werden, können diese auch für Los 4 als Referenzen gewertet werden.

Hinweis: Eine Referenz kann grundsätzlich nicht gewertet werden, wenn sie nicht überprüft werden kann (vgl. VK Hessen, Beschluss vom 18.12.2017, 69d-VK-2-38/2017). Ein Verweis des Bieters, dass datenschutzrechtliche Vorgaben der Benennung von Referenzauftraggebern entgegenstehen, ist daher nicht zulässig.

- Der Auftragnehmer bestätigt durch Eigenerklärung, dass im Auftragsfall
 - hinreichend Personal für die eingesetzten Fahrzeuge zur Verfügung steht und
 - die telefonische Erreichbarkeit eines kompetenten, autorisierten, deutschsprachigen Ansprechpartners im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsaufsicht des Auftragnehmers mindestens während der Zeit von einer Stunde vor und bis eine Stunde nach der täglichen Betriebszeit gewährleistet ist und, dass dessen Namen, Anschrift und Telefonnummern (Festnetz und Handy) nach Auftragserteilung sofort mitgeteilt werden.

6. Angebotspreis

Die mit dem Angebot abgegebenen Festpreise je Schüler/Schülerin und Fahrt inkl. 7 % MwSt. gelten mindestens für das Schuljahr 2026/27. Mit dem Fahrpreis sind sämtliche damit verbundenen sachlichen und personellen Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten.

Hinweise zur Kalkulation

Zur Kalkulation sind im Preisblatt die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen drei Schuljahre je Los aufgelistet. Zur reinen Information ist den Ausschreibungsunterlagen eine Aufstellung der Fahrten im Schuljahr 2025/2026 beigelegt (Anlage 1).

Ca. 10 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres werden die konkreten Schülerzahlen und Anschriften der zu befördernden Schülerinnen und Schüler je Los bekannt gegeben. In der Regel ist schultäglich je Schülerin und Schüler eine Hin- und Rückfahrt durchzuführen.

7. Angebotswertung

Die Gesamtleistung besteht aus 11 Losen. Es können auch Angebote für einzelne Lose abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt losweise, wobei die Anzahl der maximal zu vergebenden Lose an einen Bieter begrenzt ist. Das Maximum der zu vergebenden Lose an einen Bieter ist kleiner/gleich der Anzahl der für die Schülerbeförderung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge (siehe Bieterangabenverzeichnis – Anlage 2).

Hinweis: Sofern Angebote für weitere derzeit ausgeschriebene Schülerbeförderungen der Stadt Bielefeld abgegeben werden, ist darauf zu achten, dass die angegebenen Fahrzeuge nicht bei

mehreren Ausschreibungen aufgeführt werden bzw. die Fahrzeuge nach Zuschlagserteilung auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Auftragserteilung erfolgt – nach der vorrangigen Erfüllung aller in der Leistungsbeschreibung geforderten Kriterien – auf das wirtschaftlichste Angebot bezogen auf den Preis. Dabei erfolgt die Vergabe der Lose so, dass der Gesamtpreis aller Lose der für die Stadt Bielefeld günstigste ist. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.